

**200 Jahre Forstdienst im Kanton Solothurn:**  
➤ **Chronologie zur Geschichte der Forstorganisation** ➤ **Stand: 24.02.2009 / js**  
➤ **Exkurse zum Försterbegriff und zur Organisationsentwicklung bis heute**

**Quellen:** Alfred Blöchlinger: *Forstgeschichte des Kantons Solothurn – von ihren Anfängen bis 1931*. Herausgegeben vom Regierungsrat des Kantons Solothurn. Kantonale Drucksachenverwaltung, Solothurn 1995

Andere Quellen sind im Text vermerkt, Ergänzungen für die Zeit nach 1931 sowie Anmerkungen/ Exkurse mit eckigen Klammern [...] versehen. Hervorhebungen (für diese vorliegende Version): im Text **gelb** bzw. in den Ergänzungen/Exkursen **blau**.

**A) Bis zur Helvetik / Exkurs: Begriffe „Förster“ und „Unterer-/ Oberer Forstdienst“**

- 08.01.1377 Bannwartenamt erstmals eingeführt (S. 285, Fussnote 4), lokale Aufseher mit hoheitlichen Pflichten und der Funktion der Holzanzzeichnung.  
[Allgemein sind die Vögte in den Amteien als Vertreter der Regierung in Solothurn für den Vollzug von deren Anordnungen zuständig; die Kompetenzen sind oft ungenügend oder uneinheitlich geregelt.]
- Anno 1625 Stadt Olten erhält Selbstverwaltung über die Wälder (S. 286, Fussnote 31)
- Anno 1697 „Holtz Commissary“ (Holzkommission = Ausschuss der Holzkammer; Gründungszeitpunkt der Holzkammer ist unbekannt; S. 287, Fussnote 36)
- Anno 1712 Erwähnung des „Holzweibels“ (S. 287, Fussnote 47)
- Anno 1726 Erwähnung der „Holtz Inspectoren“ = „ausserordentliche Holtzaufseher“ = Bannwarte für die „ausserordentliche Aufsicht in Höltzeren“ (S. 287, Fussnote 52)
- 03.11.1751 Neue Forstordnung und Ernennung „Grosse Holtz Commission“, mit eigenen Kompetenzen (S. 287, Fussnote 58)
- Anno 1763 Einstellung eines eigenen „Oberförsters“ für Dorneck (S. 288, Fussnote 60)
- 1770 – 1798 Verschiedene Anstrengungen auf kantonaler wie regionaler Ebene, zur Anstellung von Funktionsträgern mit einer Vielfalt an Titeln: „Oberförster“ – „Oberforstmeister“ – „Generalforstner“ – „einen gelehrten Forstner“ – „Holzkontrolleur“ – „Généralförster“ (S. 288 – 290)

**[Exkurs: Begriffe „Förster“ sowie „Unterer-/ Oberer Forstdienst“**

Unter dem Begriff **„Förster“** wird bis in das 20. Jahrhundert hinein alleine der **(ab 1855 akademisch) gebildete Berufsmann** verstanden, unabhängig von der Dauer und vom Niveau der Ausbildung (vorerst ab 1809 kantonale „Forstschulen“ in Form mehrmonatiger Kurse, ab 1855 am Eidgenössischen Polytechnikum in Zürich Ausbildung zum „Dipl. Forstwirt EP“, später „Dipl. Forst-Ing. ETH“, vgl. auch weiter unten).

Die Unterteilung in **„Ober“- und „Unterförster“** bezeichnet anfangs die **rein hierarchische Abstufung**. Hier ist also der **„Oberförster“** mit heutigem Begriff als **„Kantonsoberförster“** zu verstehen. Der **damalige „Unterförster“** wurde ab 1809 zum **„Bezirksförster“** und ab 1898 (Unterstellung unter die eidgenössische Oberaufsicht) zum **„Kreisförster“**. Der Titel **„Kreisoberförster“** war im Kanton Solothurn nie offiziell, wurde aber später ebenfalls teilweise beansprucht.



Alle vorgenannten Funktionen (inklusive allfällige Stabspersonen, Adjunkte mit gleichwertiger Ausbildung) machten den so genannten „**Oberen Forstdienst**“ aus (gelegentlich auch: „Gehobener Forstdienst“). Diese Einteilung verliert ihre Bedeutung gegen Ende des 20. Jahrhunderts. Weiteres zur Ausbildung dieser Stufe: siehe weiter unten.

Zum „**Unteren Forstdienst**“ gehörte der heutige „(Revier-)Förster“: Dessen Vorgänger ist bis 1918 und im landläufigen Sprachgebrauch noch bis in die 1950er-Jahre stets der „Bannwart“ (bis 1859 ohne Ausbildung). Mit der Umbenennung der Bannwartkurse in „Unterförsterkurse“ ab dem Jahre 1918 verschob sich die Begrifflichkeit offiziell: **Der Bannwart wurde jetzt zum „Unterförster“ und war damit in die Gilde der „Förster“ aufgenommen.** Zur Ausbildung der Bannwarte und Förster: siehe weiter unten!]

## B) Helvetik (Periode der Helvetischen Republik): erste moderne Entwürfe

- 14.06.1798 (Gesamtschweizerisch:) Der Berner Stadtförster Franz Gruber verfasst einen Organisationsplan über die „Grundsätze, auf welche die Administration der Nationalwälder in der [Anmerkung: zentralistischen!] Helvetischen Republik gegründet werden sollte“; dieser bleibt vorerst wirkungslos, es ist die Rede von „wahrhaften Raubzügen“ (S. 290, Fussnoten 86 und 87)
- Anno 1798 Wahl eines „**Holtz Commissar**“ als solothurnischer Forstbeamter (S. 291, Fussnote 88)
- 28.02.1799 (Gesamtschweizerisch:) Direktorialbeschluss über das „Gesetz über die Verwaltung der Nationalwälder“ =**erstes modernes Forstgesetz der Schweiz und sogar Europas (!?)** → S. 291, Fussnote 92: zitiert nach L. Weisz in SZF 10/1946); hat beim Helvetischen Senat keine Gnade gefunden und nach den folgenden Wirren offenbar keine direkte Wirkung erzielt (? → S. 291)
- ca. 1799 Im Kanton Solothurn Wahl von *Peter Glutz-Ruchti* als „Chef des **Forstbureau**“ und des Feldmessers *Peter Hirt* als dessen Sekretär; ebenso (?) Wahl eines *Bürgers Weltner* als „Forstinspektors“ (S. 291, Fussnoten 96 und 97)
- Sept. 1801 **Personalbestand: Chef und Sekretär des Forstbureau** (vgl. oben) sowie je ein Försters für den Distrikt Balsthal und den Distrikt Dorneck. **Zudem 58 Bannwarte, welche von den Gemeinden bezahlt wurden** (S. 292, Fussnote 108).
- 23.11.1801 Beschluss einer Übergangs-Verordnung durch die „Verwaltungs-Kammer des Kantons Solothurn“, mit der interessanten Einleitung: **„Da das Holz unstreitig eines der ersten und nöthigsten Lands-Bedürfnissen ist...“**. (S. 292, Fussnote 104)
- 11.03.1803 (Kurz vor dem Untergang der Helvetischen Republik:) Ein aus „kenntnisvollen Männern bestehendes **Kantonsforstamt**“ soll das Projekt zu einer Art nachhaltiger Waldbewirtschaftung entwerfen. Auch die Namen *Weltner* und *Hirt* tauchen hier wieder auf.

## C) Mediationszeit: Erste moderne Forstorganisation mit eigenen geschulten Bezirksförstern (heute: Kreisförster) / Exkurs zu deren Ausbildung bis heute

- 01.05.1804 Das „**Forstamt**“ wird durch Wahl der Herren *Grimm* und *Weltner* „vervollständigt“, welche „bey der alten Regierung Beweise geleistet haben“. Das Gremium soll eine „neue Organisation des Forstwesens“ vorlegen (S. 294, Fussnote 120).
- Anno 1805 Der Finanzrat erklärt, dass „die **Anstellung eines Oberförsters unumgänglich erforderlich** seye“ (S. 294, Fussnote 121).



- 18.06.1806 (?) Bildung einer „Waldcommission“ unter Leitung eines Ratsherrn (S. 294, Fussnote 126)
- 11.05.1807 Aufhebung der „Waldcommission“, nachdem sie ihre Aufgabe nicht erfüllt haben soll und die Regierung die Anstellung eines Oberförsters beabsichtigt
- 16.05.1807 Der Grosse Rat wählt nach eingehender Prüfung den aus Deutschland stammenden und dort ausgebildeten Forstmann **Georg Falkensteiner zum ersten solothurnischen „Oberforstmeister“** (später „Oberförster“), vorerst befristet auf ein Jahr (S. 296/97, Fussnoten 139 und 141).
- ca. 15.07.1807 – ca. 23.03.1839: Wirkenszeit von **Georg Falkensteiner** als oberster Solothurner Förster (S. 297, Fussnote 144, und S. 302).
- Anno 1808 **Falkensteiner schlägt vor, „wenigstens fünf Förster oder eigentliche Forstinspektoren“ anzustellen** (S. 299, Fussnote 157).
- 12.01.1809 **„Forstverfassungsplan“ Georg Falkensteiners** im Grossratsprotokoll. Den „Forstverfassungsplan“ verfasst **Falkensteiner** nach seinen ausgedehnten Reisen durch den Kanton als Lageanalyse mit Konzept einer Forstordnung und –organisation (S. 298, Fussnote 152); hieraus das Zitat: **„Der Ruin ist unbeschreiblich... überall wo noch Waldgrün seyn soll... [ist] nur die Hälfte... mit Holz bewachsen... dass nicht nur daselbst keine Pflanze existieren könnte, sogar von Schnee und Regen auch noch das fruchtbare Erdreich wegschwimmt...“** (S. 68, Fussnote 218); **[Text-Datierung des „Forstverfassungsplanes“ nicht erwähnt** in den konsultierten Quellen, müsste wohl im Grossratsprotokoll gesucht werden].
- 12.01.1809 Beschluss zur **ersten solothurnischen Forstschule: eine Art Jahreskurs** unter der Leitung von **Falkensteiner** und Feldmesser **Hirt** (S. 319, Fussnote 309). Aus den erfolgreichen Absolventen soll **„der kleine Rath höchstens sechs ... als die tauglichsten erachteten zu Unterförstern im Kanton anstellen“** [später „Bezirksförster“ oder auch nur „Förster“ genannt; es handelt sich um die **Vorgänger der heutigen Kreisförster**]. **Weitere Forstschulen werden wieder 1818 sowie 1838 abgehalten** [es handelt sich also **nicht um eine ständig eingerichtete Schule**] → S. 320/21;
- [Exkurs zur Ausbildung des „Oberen Forstdienstes“** (zum Begriff: vgl. oben!)

Anno 1855 beginnt mit der Eröffnung des Eidgenössischen Polytechnikums die zweijährige Ausbildung zum „Dipl. Forstwirt EP“, dann „Dipl. Forst-Ing. ETH“ ab 1924 bis 2008 → Anton Schuler: *Dipl. Forst-Ing. ETH, was ist das? – Zur Geschichte von Berufsbild und Tätigkeit. Vortrag gehalten am 21.11.2008 in Olten, unveröffentlicht*; ab 2009 werden Forstingenieure nur noch auf der Stufe Fachhochschule FH ausgebildet; Waldspezialisten der ETH absolvieren eine Vertiefungsrichtung der Umweltwissenschaften, im Bachelor-/ Master-System].
- 19.01.1809 **Provisorische Festlegung von sechs Forstbezirken** für den Kanton (S. 299, Fussnote 165)
- 02.02.1809 Anmeldefrist für die interessierten Forstschulkandidaten (S. 319, Fussnote 310)
- 22.02.1809 Holzkontrolleuer **Hirt**, gleichzeitig Feldmesser und Sekretär des Forstbureau, verzichtet aufgrund seines Alters und „seiner particular Geschäfte“, an der Forstschule zu unterrichten (S. 319/20, Fussnoten 313/14).
- 17.05.1809 Die Behörden nehmen Kenntnis vom vielversprechenden Verlauf der Forstschule und schlagen deren Verlängerung bis zum 01.10.1809 vor (S. 320, Fussnote 316).
- 08.08.1809 Verfügung des Kleinen Rates an alle Oberamt männer: Übergangsbestimmungen bis zur Inkraftsetzung des neuen Forstgesetzes (S. 355, Fussnote 108)
- 28.09.1809 Der **Grosse Rat erlässt die „Allgemeine Forstordnung“** (S. 357, Fussnote 115): wahrscheinlich das **erste „ausführliche und fortschrittliche Forstgesetz“** der



**Schweiz** (S. 358, Fussnote 116: Blöchlinger zitiert hier gemäss Gotthard Bloetzer: Die Oberaufsicht über die Forstpolizei nach schweizerischem Bundesstaatsrecht. Zürcher Studien zum öffentlichen Recht. Dissertation, herausgegeben im Auftrag der Juristischen Fakultät der Universität Zürich; Schulthess Polygraphischer Verlag. Zürich 1978).

In §2 der Forstordnung werden die Gebiete von **acht Forstbezirken** umschrieben, und §3 bestimmt, dass jeder dieser Forstbezirke „**der Aufsicht eines in Unserer Kantonsforstschule ... unterrichteten ... Försters anvertraut**“ wird (S. 300).

- 01.10.1809 **Spätestes Ende der Forstschul-Ausbildung** (S. 320, Fussnote 316); Beginn des Gehaltbezuges der **sechs ausgewählten Bezirksförster** und (provisorische) **Aufnahme von deren Tätigkeit** ([www.waldwegweiser.ch](http://www.waldwegweiser.ch) >Forstgeschichte 1 >7. Beitrag, 15.01.2009, A. Blöchlinger: „Solothurnische Forstschule &... Einsetzung der ersten Bezirksförster...“)
- 09.05.1810 **Wahl der sechs Bezirksförster**; zwei Forstbezirke sollen noch unbesetzt bleiben (S. 300, Fussnote 168). [Die beiden **Bezirke Bucheggberg und Kriegstetten erhalten erst mit dem Forstgesetz von 1839 ihre eigenen Bezirksförster.**]

#### D) Waldabtretung des Staates an die Gemeinden / Entstehung der Bürgergemeinden

- 30.04.1811 Der Finanzrat reicht einen „**Gesetzesvorschlag in Betref der Waldabtretungen** an die mit Forstnuzziessenden Gemeinden des Kantons“ ein (S. 38, Fussnote 230). Das Anliegen bleibt sistiert (S. 38/39).
- 10.01.1825 Die **Stadt Olten erhält vom Staat 1257 Jucharten (=ca. 450 Hektaren) Wald**, darf aber keine Ansprüche mehr auf „Beholzungen an anderen Staatswäldern“ mehr erheben (S. 39, Fussnote 238).
- 21.12.1836 Grossratsbeschluss zum „**Gesetz über die Ausscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden**“ (gültig bis 1995!). Laut der Präambel wird das Gesetz begründet mit drohendem Holzmangel und mit den Erfahrungen aus „besserer Sorgfalt mehrerer jener Gemeinden, denen schon in früheren Zeiten Staatswäldern abgetreten worden“. Damit sollen „**die notwendigen und wünschenswerten Holzbedürfnisse des Volkes nachhaltig gesichert** werden“ (S. 43). Die Waldabtretungen führen auch zu ersten systematischen, aber noch **einfachen Waldbeschreibungen und Bewirtschaftungsplänen** (S. 128 ff.).

#### [Entstehung der Bürgergemeinden

Im 16. Jahrhundert wird das Heimatrecht mit persönlicher Privilegierung der Ortsbewohner eingeführt. Nach der Helvetik mit den eingeführten Munizipalgemeinderechten kehrt Solothurn im Gegensatz zu anderen Kantonen zur Privilegierung der Orts- und Kantonsbürger zurück. Die zunehmende Industrialisierung verändert die Bevölkerungsstruktur nachhaltig. Der ehemals überwiegende Anteil von Gemeindebürgern an der Wohnbevölkerung schrumpft mehr und mehr. Auch die konfessionelle Einheit wird durchbrochen. Deshalb kommt es nach der Solothurner Verfassungsänderung vom 12.12.1875 faktisch zur Trennung in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden. Die Einwohnergemeinde im heutigen Sinne wird aber erst in einer Verordnung des Regierungsrates vom 15. Juli 1881 genannt und 1887 verfassungsmässig verankert. (Quellen: Josef Peier: Einheitsgemeinde – ja oder nein? In BWSO-INFO 3/1998, Solothurn – [http://www.dornach.ch/xml\\_1/Internet/de/application/d3/d78/f91.cfm](http://www.dornach.ch/xml_1/Internet/de/application/d3/d78/f91.cfm) – <http://www.obergoesgen.ch/Geschichte.html> – <http://www.bgs-so.ch/images/upload/1213955920Geschichte%20BGS.pdf> ]



## E) Bannwart-Ausbildung / Exkurs zur Ausbildung von (Revier-)Förstern und Forstwarten

- Anno 1809 Schon *Georg Falkensteiner* bemängelt nicht nur die mangelnde Besoldung der Bannwarte, vor allem aber auch deren fehlende „Beeydigung und „Dienstinstruc-tion“ (gemeint wohl auch „Ausbildung“; S. 306, Fussnote 237)
- Anno 1835 „Vorschlag zur Oberaufsicht“: Forderung nach „in den praktischen Waldarbeiten unterrichteten Bannwarten“ (S. 307, Fussnote 249). Es kommt aber **noch nicht zu Bannwartkursen**, weil das Personal zu sehr mit der Waldabtretung beschäftigt ist (S. 307, Fussnote 250a).
- Anno 1859 **Erster einwöchiger Bannwartkurs**, der als „kurz“ und doch „wertvoll“ erkannt wird (S. 309, Fussnote 257).
- Ab 1863 **Regelmässige Kurse** alle zwei bis fünf Jahre, verlängert auf vier Wochen (S. 309)
- Ab 1882 Reduktion auf zwei Wochen (S. 309)
- Ab 1902 Verlängerung auf acht Wochen, aufgrund der **neuen Eidgenössischen Forstgesetz-gebung** (S. 310)
- Ab 1918 Umbenennung in „**Unterförsterkurs**“ (S. 311)
- Anno 1966 **Letzter Försterkurs**, dreiteilig und von 16 Wochen Dauer, seit einiger Zeit bereits **interkantonal organisiert** (S. 311)

### [Exkurs zur Ausbildung von (Revier-)Förstern und Forstwarten

Gab es vorher lediglich ein- bis mehrwöchige Waldarbeiterkurse, so wird **ab 1966 die dreijährige Forstwartlehre eingeführt**. Aufgrund einer Präsentation an der *Expo 64* in Lausanne erhält diese Ausbildung grossen Zulauf.

Fast gleichzeitig wird die **neue einjährige Ausbildung an den Interkantonalen Försterschulen** in *Maienfeld GR* und *Lyss BE* vorbereitet. Der **Kanton Solothurn beteiligt sich 1968 am entsprechenden Konkordat für die Schule in Lyss BE**. Zugelassen werden grundsätzlich Interessenten mit erfolgreicher Forstwartlehre und Berufspraxis.

1993 wird die Ausbildung auf zwei Jahre ausgedehnt und auf die Stufe **Höhere Forstliche Fachschule HFF (heute einfach HF)** angehoben. In *Lyss* entsteht ein repräsentativer mehrstöckiger Holzbau und wird zum *Bildungszentrum Wald BZW Lyss*.

**Ab 2003 werden zudem Forstingenieure FH an der Fachhochschule Zollikofen (Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft SHL)** ausgebildet, deren Berufsbild sich teilweise mit jenem der Förster HF, aber auch mit jenem der ETH-Absolventen überschneidet].

## F) Entwicklungen der Forstorganisation seit 1836 bis 1995 / Exkurse zur forstlichen Planung / Entwicklungen am Ende des 20. Jahrhunderts

- Anno 1839 **Oberförster Kaiser löst Falkensteiner** ab; **neue Forstordnung vom 07.01.1839 reduziert die Forstbezirke** von acht auf vier (S. 326)
- Ab 1857 Die **Anzahl Forstbezirke fluktuiert** (**Gesetzesrevisionen von 1857** bzw. diverse Beschlüsse, u. a. jener von 1873), ebenso die Aufgaben der Bezirksförster, teilweise aus Spargründen. Die **Bezirksförster müssen auch forstfremde Aufgaben erfüllen**: sei es als Bezirksbauinspektoren für das Strassenwesen oder als Zuständige für das Katasterwesen (S. 327 – 29.)



**[Exkurs zur forstlichen Planung**

Ab 1883 erfolgt nach beendeter Katastervermessung und aufgrund der Einrichtungsinstruktion vom 13.03.1882 die einheitliche Erstellung von **Waldwirtschaftsplänen** über das ganze Gebiet und deren regelmässige Revision, ca. alle 10 Jahre (vgl. Edmund Burki: *Fünzig Jahre Forsteinrichtung im Kanton Solothurn. SZF 1938, S. 358 ff.*). Diese Planwerke werden heute vollständig bei den Forstkreisen und teilweise bei der Abteilung Wald bzw. im Staatsarchiv in Solothurn sowie bei den Bürgergemeinden aufbewahrt und haben hervorragenden Dokumentationswert. Bis um 1930 sind sie im Grossformat gebunden und von Hand geschrieben und kopiert, meist in alter Spitzschrift. Eingehftet sind handgezeichnete und kolorierte Waldpläne, oft aber auch herausgerissen und verschollen.

Ab den 1980er-Jahren werden die **Wirtschaftspläne zu Betriebsplänen**. Die Ziele und Massnahmen werden nicht mehr staatlich verfügt, sondern **vom Waldeigentümer mitgestaltet** und mitunterzeichnet. Verfügt wird nur noch die maximale nachhaltige Holzschlagmenge, der so genannte **„Hiebsatz“**.]

- Anno 1898 Unterstellung des gesamten Forstgebietes der Schweiz unter die **eidgenössische Oberaufsicht**: Sie bringt u. a. finanzielle Bundesbeiträge an die Besoldungen der „höheren kantonalen Forstbeamten“; in der Folge **Umbenennung der Bezirksförster in Kreisförster** und **Trennung des Bau-, Forst- und Katasterwesens** (S. 329 ff.)
- 30.04.1932 Inkraftsetzung des **Forstgesetzes vom 06.12.1931**: Es vollzieht die Forderungen des Eidgenössischen Forstpolizeigesetzes von 1902, u. a. durch **Einbezug der Privatwaldungen** (ca. 20% der Waldfläche im Kanton). Es werden **fünf Forstkreise beibehalten** (entsprechend den Amteien), aber zusätzlich erhält der Kantonsrat die Kompetenz zur Einstellung von **Adjunkten beim Kantonsforstamt** (S. 371).
- 19.04.1953 **Erhöhung der Anzahl Forstkreise auf neun** gemäss Volksbeschluss zur Teilrevision des Forstgesetzes von 1931 (S. 330 sowie 371).
- 23.04.1954 **Neuformulierung der Dienstpflichten** („Obliegenheiten des Forstpersonals des Staates und der Gemeinden“) durch Verordnung (S. 330 sowie 371).

**[Entwicklungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts**

Der **quasi Verdoppelung der Forstkreiszahl und Neuformulierung der Dienstpflichten von 1953/54** geht eine **politische Auseinandersetzung mit Volksabstimmung** voran. Das Ziel ist eine intensivierete Betreuung der Waldbewirtschaftung durch die Kreisförster, vielleicht inspiriert durch die „Einheitsforstämter“ in Deutschland, wo der Staat die Forstbetriebsleitung im Gemeindewald innehat. Die Kompetenzen der Revierförster werden gegenüber den immer noch mit wesentlichen forstbetrieblichen Tätigkeiten auftretenden Forstkommissionen der Bürgergemeinden klarer definiert.

Die **Funktion des Kreisförsters in den Bürgergemeindewaldungen** wird mit dem Begriff **„Wirtschafter“** umschrieben und somit wohl faktisch als die eines Betriebsleiters verstanden. In der Praxis zeigt sich der Mangel, dass dem Kreisförster zwar einerseits die Anordnungs-kompetenz zufällt, er aber letztlich nicht die finanzielle Verantwortung trägt.

Gleichzeitig mit der Tatsache, dass ab den 1980er-Jahren die Betriebsergebnisse aufgrund der auseinanderklaffenden Ertrags- und Aufwand-Entwicklung defizitär werden, beginnt sich auch das **Aufgabenverständnis der staatlichen Verwaltung zu verändern**. Zudem sind jetzt die Förster oft Absolventen der Försterschule Lyss und in zunehmender Ausprägung als Betriebsleiter ausgebildet. So beginnt sich nach und nach ein Rückzug des staatlichen Forstdienstes aus den betrieblichen Führungsaufgaben vor Ort abzuzeichnen. Dafür erfordern vermehrt zentrale Aufgaben einen Ausbau der Stabsdienste. Beschäftigte das Kantonsforstamt zu Beginn der 1980er-Jahre nebst dem Kantonsoberförster lediglich einen Adjunkten im administrativen Bereich, so werden in der Folge zwei Forstingenieure als Sachbearbeiter angestellt.

Die **Forstreviere**, welche bis anhin oft nur eine bis wenige Bürgergemeinden umfassten, werden



**vergrössert** (zwischen 1990 und 2005 schliessen sich beispielsweise die Reviere in den Bezirken Leberberg, Bucheggberg und das Wasseramt zu je noch einem einzigen Forstbetrieb pro Bezirk zusammen: Vorher bildete jeder Bezirk einen Forstkreis mit je einem Kreisförster und zahlreichen Forstbetrieben bzw. mehreren Revieren!). Bereits werden auch (vor der erforderlichen Gesetzesänderung) die **Forstkreise von neun auf sechs reduziert**.]

## G) Die aktuelle Waldgesetzgebung / Neueste Entwicklungen und Entwicklungstendenzen

### [Die aktuelle Waldgesetzgebung

Am 01.01.1996 tritt das **erste Solothurner „Waldgesetz“** in Kraft – die Titel der bisherigen Gesetze beinhalteten stets den Begriff **„Forst“**(-ordnung oder -gesetz)!

Den **neuen Entwicklungen der Waldpolitik** (formuliert u. a. im neuen Bundes-Waldgesetz von 1993) sowie der **„multifunktionalen Waldbewirtschaftung“** wird Rechnung getragen. Die **Wald-eigentümer** haben grundsätzlich die Bewirtschaftung **selbst zu planen**, erhalten aber nach wie vor **Unterstützung vom Staat** (Beratung, Planungsgrundlagen). Dessen Leistungen müssen nicht mehr mit einer „Bewirtschaftungstaxe“ abgegolten werden. Im Gegenteil: Der Staat richtet nun einen „Besoldungsbeitrag“ zur **Abgeltung der Försterleistungen im öffentlichen Interesse** aus (Holzanzeichnung, Privatwaldberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Waldaufsicht und Koordination). Auf der andern Seite wiederum ist nun die **Forstkreis-Einteilung nicht mehr auf Gesetzesebene festgelegt**, sondern kann durch den Regierungsrat **flexibel** gehandhabt werden.

Der **Staat genehmigt weiterhin die Holznutzungen**. Er muss dabei die **Interessen der Allgemeinheit** in Betracht ziehen und gewichten. Aspekte des Umwelt-, Landschafts- und Bodenschutzes sind ebenso zu berücksichtigen wie die Holzmarktverhältnisse und der jeweilige Stand der Mechanisierung in der Holzernte. Der Kreisförster führt nicht mehr in jedem Falle persönlich im Walde die Anzeichnung der Holzschläge durch.]

### [Neueste Entwicklungen und Entwicklungstendenzen

Am 06.06.2006 beschliesst der Regierungsrat die **Zusammenführung des Kantonsforstamtes und der Fachstelle Jagd und Fischerei in das Amt für Wald, Jagd und Fischerei**. Gleichzeitig äussert er sich zur künftigen Einteilung der **Forstkreise**: Deren Zahl soll **bis 2016 von sechs auf vier reduziert** werden.

Auch die **solothurnische Forstpolitik** wird geprägt von **Entwicklungen auf nationaler Ebene**: Der Mitwirkungsprozess für ein **„Waldprogramm WAP“** und die gleichzeitig eingereichte Initiative „Rettet den Wald“ des bekannten Umweltschützers Franz Weber enden in einer „Nullvariante“: Das Parlament stoppt 2008 die als Gegenvorschlag vorgesehene Waldgesetzesrevision, und die Initiative selbst wird zurückgezogen.

Die **globale Neuregelung zur Abgrenzung der Bundes- und Kantonsaufgaben** und der damit in Verbindung stehende Neuen Finanzausgleich NFA werden per Anfang 2008 in Kraft gesetzt. Somit beschränkt sich der Bund künftig auf finanzielle Beiträge in den Bereichen **Schutzwald** und **Biodiversität**.

Neu schliesst der **Bund mit den Kantonen mehrjährige Vereinbarungen** ab. Der Kanton seinerseits hat nun die Details der **Mittelverwendung selbst zu regeln und zu kontrollieren**. Auch leistet er Beiträge an Massnahmen, welche der Bund aus seiner Prioritätensetzung heraus nicht unterstützt. So ist der **kantonale Forstdienste zur Lösung neuer Aufgaben gefordert**.



Im Bereich der Bewirtschaftung wird sich der Kanton zunehmend auf Planungen im öffentlichen Interesse beschränken (Waldentwicklungsplanung) und die betrieblichen Planungen und Umsetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben den Waldeigentümern überlassen. Auf nationaler Ebene werden Grundanforderungen zum bereits gesetzlich vorgeschriebenen naturnahen Waldbau formuliert und harren der Umsetzung durch die Kantone.

Es bestätigt sich die Entwicklung in Richtung einer schwergewichtigen Aufsichtsfunktion des kantonalen Forstdienstes, welcher die Einhaltung eines definierten Rahmens zu überwachen hat. Gerade die zunehmende Mechanisierung mit schweren Maschinen und sich abzeichnende Bewirtschaftungsmodelle der Waldverpachtung (bald auch Bewirtschaftungskonzessionen wie im Ausland?) machen dies notwendig.

Nicht auszuschliessen sind grundsätzlich neue Aufgaben, welche auf den Forstdienst zukommen: Ist nicht gerade seine dezentrale Organisation prädestiniert zur Vernetzung der Interessen im ländlichen Raum? Die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollte eigentlich über den engeren Blickwinkel der Waldwirtschaft hinaus zum Thema werden. Der Zusammenschluss von Wald, Jagd und Fischerei im kantonalen Amt ist bereits ein erster Schritt zu dieser Sichtweise!]

